

Nur mit Erlaubnis der Angehörigen

Warum der Pressekodex Opfern von Gewalttaten und Unglücken besonderen Schutz zuspricht. Von Sonja Volkmann-Schluck und Roman Portack

zuRechtgerückt Communicatio Socialis

Sonja Volkmann-Schluck ist Journalistin und Referentin für Öffentlichkeitsarbeit beim Deutschen Presserat.

Roman Portack ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Deutschen Presserats.

Verstöße gegen den Opferschutz stehen weit oben in der Rügen-Statistik des Deutschen Presserats. Allein 14 Rügen erteilte der Presserat im vergangenen Jahr für Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz. Zwölf davon bezogen sich auf den Opferschutz, weil Medien Namen, Adressen oder Fotos von Gewalt- und Unfallopfern ohne Erlaubnis der Angehörigen veröffentlicht hatten. Zum größten Teil bestrafen diese Rügen „Bild“ und „Bild.de“; in den meisten Fällen hatte die Redaktion Fotos von den privaten Facebook- oder Instagram-Accounts der Opfer für die eigene Berichterstattung verwendet, ohne vorher die Hinterbliebenen gefragt zu haben (vgl. Deutscher Presserat 2021a).

Der Pressekodex spricht Opfern einen besonderen Schutz zu. „Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich“, heißt es in Ziffer 8, Richtlinie 8.2 (Deutscher Presserat 2021b). Demnach dürfen Name und Foto eines Opfers in der Regel nur veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige zugestimmt haben.

Dieses Verständnis von informationeller Selbstbestimmung hat der Presserat in den vergangenen Jahren konsequent in seiner Spruchpraxis umgesetzt. Ein generelles öffentliches Interesse an Fotos oder Namen von Opfern sieht der Presserat nur bei Personen des öffentlichen Lebens, also beispielsweise Politikern oder anderen Prominenten. Bei allen anderen setzt der Presserat die möglichen psychischen und sozialen Konsequenzen einer ungefragten Veröffentlichung höher an als das Inter-

esse an deren Identität. Dies gilt auch für Unglücksfälle, die von hoher Relevanz für die Öffentlichkeit sind. So missbilligte der Presserat beispielsweise den „Spiegel“, der 2014 auf seinem Cover und unter der Schlagzeile „Stoppt Putin jetzt“ eine „Opfergalerie“ der Personen zeigte, die beim Absturz der MH17-Maschine an der ukrainisch-russischen Grenze ums Leben gekommen waren. „Aus Sicht des Ausschusses wurden die Opferfotos auf der Titelseite für eine politische Aussage instrumentalisiert“, argumentierte das Gremium. Für alle Fotos wäre eine Einwilligung der Angehörigen nötig gewesen (Deutscher Presserat 2014).

Ähnlich streng sind die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich: Ob Fotos von Personen in der Berichterstattung verwendet werden dürfen, ist in den Paragraphen 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) geregelt. Danach sind die Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos grundsätzlich von der Einwilligung des Abgebildeten abhängig. Eine Ausnahme gilt unter anderem für „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Dazu können auch Geschehnisse von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören, nicht aber rein private Ereignisse. Im Einzelfall sind die Privatsphäre des Abgebildeten und der Informationsanspruch der Öffentlichkeit abzuwägen. Je größer die gesellschaftliche Relevanz von Ereignis und Person sind, über die berichtet wird, desto eher muss der Abgebildete den Eingriff in die Privatsphäre hinnehmen (vgl. Bundesgerichtshof 2019).

Das KUG regelt auch, welche Angehörigen wirksam in die postmortale Veröffentlichung von Fotos eines Verstorbenen einwilligen können: Dies sind nach Paragraph 22 Satz 3 und 4 der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten. Die Regelung entspricht der gesetzlichen Erbfolge. Sie wird von den Gerichten auch für die Frage herangezogen, wer postmortale Ansprüche eines Verstorbenen geltend machen darf. Denn anders als in den Beschwerdeverfahren beim Deutschen Presserat, die von jedermann angestrengt werden können, setzt ein juristisches Vorgehen gegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts die persönliche Betroffenheit des Anspruchstellers bzw. Klägers voraus. Angehörige bzw. Hinterbliebene müssen also nachweisen, dass sie zur Wahrnehmung postmortaler Ansprüche eines Verstorbenen berechtigt sind.

*Je größer die gesellschaftliche Relevanz
ist, über die berichtet wird,
desto eher muss der Abgebildete den
Eingriff in die Privatsphäre hinnehmen*

Insgesamt elf Richtlinien regeln die unterschiedlichen Facetten des Persönlichkeitsschutzes – so stark ausdifferenziert ist keine andere Ziffer im Pressekodex. Nach Richtlinie 8.4 beispielsweise ist auch die Namensnennung oder Fotoveröffentlichung von Familienangehörigen von Betroffenen in der Regel unzulässig, der private Wohnsitz genießt nach Richtlinie 8.8 ebenfalls einen besonderen Schutz. Mit der Corona-Pandemie ist zudem die Richtlinie 8.6 in den Vordergrund der Spruchpraxis gerückt, nach der „körperliche und psychische Erkrankungen und Schäden“ als Teil der Privatsphäre besonders geschützt sind: „Über sie darf ebenfalls nicht ohne Zustimmung der Betroffenen berichtet werden“ (Deutscher Presserat 2021b).

Eine besondere Verantwortung der Medien sieht der Presserat in der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche.

Mehrfach kritisierte der Presserat die identifizierende Berichterstattung über Covid-19-Infizierte, etwa über einen Handballtrainer, der sich als Zuschauer bei einem Bundesliga-Spiel angesteckt, dies zunächst nicht bemerkte und das Virus im heimischen Trainingsbetrieb verbreitet hatte. Eine Redaktion veröffentlichte sowohl den Namen als auch das Foto des Betroffenen. Der Presserat erkannte darin einen klaren Eingriff in den Persönlichkeitsschutz des Mannes, der nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse gedeckt war (vgl. Deutscher Presserat 2020a).

In einem anderen Fall rügte der Presserat die Veröffentlichung des Fotos einer angeblichen „Superspreaderin“, die mit Corona-Symptomen durch Clubs und Bars gezogen war und angeblich 23 Menschen angesteckt hatte. Die Redaktion hatte für den Bericht ein Foto vom Facebook-Account der Betroffenen verwendet, ohne diese vorher um Erlaubnis zu bitten. Trotz verpixelter Augenpartie war die Frau für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar, kritisierte der Presserat. „Über die Vorwürfe, sie hätte durch die Missachtung der Quarantäne-Vorschriften Menschen angesteckt, hätte auch ohne die Erwähnung von identifizierenden Merkmalen ausreichend berichtet werden können“, entschied der Presserat (Deutscher Presserat 2020b).

Eine besondere Verantwortung der Medien sieht der Presserat bei Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle „in der Regel nicht identifizierbar sein“, heißt es in Richtlinie 8.3 des Pressekodex. Aus diesem Grund wähgt der Presserat unabhängig von der Einwilligung der Eltern immer auch die möglichen Folgen einer identifizierenden Berichterstattung für die oder den minderjährigen ab.

Im Fall der Berichterstattung über eine fünffache Kindstötung in Solingen beispielsweise kritisierte der zuständige Be schwerdeausschuss die Veröffentlichung des Fotos eines 12-Jährigen, obwohl die Mutter dieser zugestimmt hatte. Der Schüler hatte sich mit dem einzigen überlebenden Jungen per WhatsApp ausgetauscht, die Redaktion hatte den Chat veröffentlicht. Mit Blick auf die möglichen sozialen Folgen für das Kind stellte der Presserat fest, dass die Zustimmung der Erziehungsbe rechtigten die Redaktion nicht von ihrer Eigenverantwortung entbindet (vgl. Deutscher Presserat 2020c); die identifizierende Darstellung verstieß klar gegen den Pressekodex.

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Kinder – auch die von Prominenten – Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte haben. Sie sollen unbeobachtet und ungestört aufwachsen können. Denn Kinder müssen sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln und davor geschützt werden, insbesondere durch Abbildungen in den Medien in ihrer Persönlichkeitsentfaltung gestört zu werden. Der Bereich, in dem Kinder sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, muss deswegen umfassender geschützt sein als derjenige erwachsener Personen – auch in der Öffentlichkeit (vgl. Bundesgerichtshof 2013).

Als problematisch empfanden zahlreiche Leserinnen und Leser auch die Abbildung des einzigen überlebenden Jungen des Seilbahnunglücks in Italien im Frühjahr 2021. Den Presserat erreichten 22 Beschwerden über ein in den BILD-Medien veröffentlichtes Familienfoto, das den Fünfjährigen neben seinen Eltern und dem Bruder unverpixelt zeigte. Die Familie habe das Foto freigegeben, vermerkte die Redaktion in der Bildunterschrift. Die Redaktion hätte das Foto dennoch nicht veröffentlichen dürfen, entschied der Presserat: „Lsgelöst von einer möglichen Einwilligung von Angehörigen hätte die Redaktion die schützenswerten Interessen des Kindes und der verunglückten Familie beachten müssen“ (Deutscher Presserat 2021c).

Für die Entscheidung, ob die identifizierende Berichterstattung von Minderjährigen von einem öffentlichen Interesse gedeckt ist, spielt auch die Intention, mit der Eltern von verunglückten oder getöteten Kindern die Öffentlichkeit suchen, eine Rolle. So wies der Presserat eine Beschwerde über ein Magazin zurück, das auf seinem Cover die 2018 getötete Susanna F. zeigte. Der Fall hatte für eine Diskussion über die Flüchtlingspolitik gesorgt, da die Betroffene von einem irakischen Asylbewerber getötet worden war. Wie sich herausstellte, hatte deren Mutter

sich jedoch auf ihrem persönlichen Facebook-Account an die Bundeskanzlerin gewandt und in diesem Zusammenhang auch das Foto ihrer Tochter gezeigt. In diesem Fall konnte die Zustimmung zur medialen Veröffentlichung angenommen werden, da die Mutter mit dem Foto der Tochter die Öffentlichkeit selbst suchte, urteilte der Presserat (Deutscher Presserat 2018). Eine solche „Selbstöffnung“, etwa durch eine „Homestory“, berücksichtigen auch die Gerichte bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen (vgl. Oberlandesgericht Köln 2018). Je stärker sich die abgebildete Person in der Vergangenheit mit Fotos aus dem privaten Bereich in die Öffentlichkeit begeben hat, desto eher hat sie die Veröffentlichung solcher Bilder in einer späteren Berichterstattung hinzunehmen.

Literatur

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.5.2013, Az. VI ZR 125/12

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.12.2019, Az. VI ZR 249/18

Deutscher Presserat (2014): MH17: Opferschutz verletzt. In: presserat.de Pressemitteilungen und Aktuelles vom 9.9.2014. <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/mh-17-opferschutz-verletzt.html>

Deutscher Presserat (2018): Bild von Susanne F. auf dem Titel gezeigt. In: presserat.de, abrufbar unter dem Aktenzeichen 476/18/2 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2020a): Redaktion räumt Verstöße gegen den Kodex ein. In: presserat.de, abrufbar unter dem Aktenzeichen 455/20/2 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2020b): Zeitung berichtet über „Superspreaderin“. In: presserat.de, abrufbar unter dem Aktenzeichen 1007/20/2 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2020c): Beschwerdeflut gegen WhatsApp-Chat. In: presserat.de, abrufbar unter dem Aktenzeichen 938/20/1 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2021a): Jahresbericht 2020, S. 8. https://www.presserat.de/jahresberichte-statistiken.html?file=files/presserat/bilder/Downloads%20Jahresberichte/Jahresbericht_2020.pdf.

Deutscher Presserat (2021b): Pressekodex, Ziffer 8. <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

Deutscher Presserat (2021c): Rügen für Berichte über Seilbahn-Absturz in Italien. In: presserat.de Pressemitteilungen und Aktuelles vom 16.9.2021. <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/r%C3%BCgen-f%C3%BCr-berichte-%C3%BCber-seilbahn-absturz-in-italien.html>.

Oberlandesgericht Köln, Urteil, 22. 11. 2018, Az. 15 U 96/18.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 24.9.2021.